

Informationen zur Versicherung Gruppenpolitze QGV:

Versicherungsnehmer: QGV
Versicherter: Geflügelbetrieb, an den diese Prämienvorschrift gerichtet ist;
Versicherung: Vienna Insurance Group Wiener Städtische Versicherung AG - Österreich Partner der AXA Versicherung AG
Betriebsart: Junghennenaufzucht und Junghennenvoranzucht

Die AXA versichert aufgrund der aufgeführten Leistungsübersicht und der entsprechenden Vertragsbedingungen Tierwertverluste, Betriebsunterbrechung und Kosten als Folge von Maßnahmen zur Verhinderung der Ausbreitung von übertragbaren Krankheiten des Nutzgeflügels.

Versichert sind die vom Versicherungsnehmer gemeldeten (Antrags-Meldeformular) und von diesem akzeptierten Zucht- oder Produktions-Betriebe mit einer Mindestgröße von 100 Tierplätzen für die nachfolgend definierten Tierarten:

- Hybrid-Hühner gallus domesticus / Gallus sonneratii aus Hybrid-Linien-Kreuz
 - Alle Lege-Linien (-Farben)
- für die Konsumeierproduktion.

Versichert sind weibliche Hühner (Hennen), die zur Konsumeier-Produktion eingesetzt werden. Dabei wird unter Konsumeier als in der Regel nicht befruchtete Hühner-Eier aus Legebetrieben inländischer Produktion, die für den menschlichen Konsum bestimmt sind, verstanden. Als Betrieb wird jeder landwirtschaftliche oder sonstige Betrieb verstanden, auf dem Tiere gehalten werden, bestehend aus einem oder mehreren Tierbeständen mit den dazugehörigen Gebäuden, Einrichtungen und Nutzflächen. Bestand/Herde sind Tiere eines Betriebes, die eine epidemiologische Einheit bilden. Betrieb mit weniger als 100 Tier-/Brutplätzen sind nicht versicherbar. Betriebe mit kritischer Risikolage können von der Versicherung ausgeschlossen werden.

Die Versicherung gilt nur für die pro Geflügelbetrieb gemeldeten Tierplätze an Standorten, die im Melde-Antrag aufgeführt sind und die sich im Gebiet des Bundesstaates Österreich befinden. Als versicherter Geflügel-Betrieb (Betriebseinheit) gilt eine oder mehrere Produktionsstätten mit wirtschaftlicher Einheit und zentraler Willenslenkung, welche sich direkt oder indirekt zu mehr als 50% in den Händen der Betriebsleitung befindet.

Als Versicherungsfall gilt der Eintritt einer versicherten Gefahr, wenn diese während der Vertragsdauer in Bezug auf die versicherten Tierplätze von einer von der zuständigen Behörde autorisierten Stelle nachgewiesen worden ist.

Die Versicherung schützt u.a. das Vermögen der versicherten Betriebe gegen die finanziellen Folgen der nachstehend aufgeführten und nachgewiesenen Krankheiten von versicherten, lebenden Hybrid-Hühnern: Salmonellosen, soweit Maßnahmen verordnet werden (S. enteritidis, S. typhimurium, S. infantis, S. virchow, S. hadar, S. arizonae), Geflügelinfluenza, Pseudopest (NCD), ILT, EDS, klinisch manifestierte Krankheiten durch Viren (insbesondere Geflügelpocken), Rotlauf, Pasteurellose, Cholera, Pullorumseuche, Mycoplasma gallisepticum, Mycoplasma synoviae sowie Rückwirkungsschäden (direkte und indirekte Betroffenheit). Als versicherte Maßnahmen im Sinne dieser Versicherung gelten die Vernichtung von versicherten Tieren (Keulung) oder Konsumeiern, die Verwertung unter Auflagen von Konsumeiern und/oder eine vorübergehende, gesetzlich begründete Verwertungssperre von Konsumeiern.

Die Versicherung haftet nicht für Schäden, wenn die nachstehend aufgeführten Obliegenheiten während der Vertragsdauer oder im Schadensfall nicht eingehalten wurden -> Betriebe mit minimal 2000 Tierplätzen muss sich einer jährlichen Gesundheits-Kontrolle durch den Geflügel-Gesundheits-Dienst oder einem gleichwertigen Qualitätsprogramm unterziehen, nur ein Teil der Tierplätze oder Herden/Bestände eines Betriebes gemeldet wurden oder nur ein Teil der Prämie bezahlt, der Versicherungsnehmer ist zur Sorgfalt verpflichtet und hat namentlich die nach den Umständen gebotenen Maßnahmen zum Schutze der versicherten Sachen gegen die versicherte Gefahr zu treffen, der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, einen gefährlichen Zustand der zu einem Schaden führen könnte, innerhalb angemessener Frist auf eigene Kosten zu beseitigen. Als gesetzliche Sicherheitsvorschriften gelten für diese Politze, nicht abschließend aufgezählt, im speziellen die im Zeitpunkt des jeweiligen Schadenseintrittes anwendbaren Vorschriften: - der Gesetzgebung über die Ein-, Durch-, und Ausfuhr von Tieren und Tierprodukten, - der Gesetzgebung und daraus abgeleiteten Verordnungen über die Entsorgung tierischer Abfälle, - der Tierschutzgesetzgebung und daraus abgeleiteten Verordnungen, - der Lebensmittelgesetzgebung und daraus abgeleiteten Verordnungen, - der Tierseuchengesetzgebung und daraus abgeleiteten Verordnungen, - Verordnung (BGBL Nr.: 355/2008 vom 06. Oktober 2008 idgF) über Gesundheitskontrollen und Hygienemaßnahmen in Geflügel-Betrieben.

Nicht versichert sind Waren und Tiere, die bereits im Zeitpunkt der Übernahme durch den Versicherungsnehmer oder seiner Hilfsperson mit übertragbaren Krankheitserregern infiziert waren sowie lebende Pflanzen. Zudem sind von der Versicherung u.a. folgende Schäden ausgeschlossen: jene, welche auf eine nicht versicherte Gefahr zurückzuführen sind wie vertragliche Haftungen gegenüber Dritte oder behördliche Maßnahmen, die nicht unmittelbar zur Verhinderung der Verbreitung von übertragbaren Krankheiten dienen oder Tierquälerei; Schäden, für die ein Dritter verantwortlich ist; Schäden, welche als Folge von Waren, bei der durch absichtliches Abweichen von der üblichen Herstellerpraxis Hygienemängel entstehen; Schäden, welche infolge einer Übernahme von Waren (Tiere, Futtermittel, Geräte) deren Infektion oder Kontamination oder der Verdacht dazu dem Versicherungsnehmer oder seinen Hilfspersonen bekannt war oder bei Anwendung der üblichen Sorgfalt bekannt sein musste; Schäden, die durch vorsätzliche oder grobfahrlässige Übertretung gesetzlicher oder behördlicher Vorschriften verursacht wurden; Schäden infolge von Elementarereignissen wie Hochwasser, Überschwemmungen, Sturm, Hagel, Lawine, Schneedruck, Felssturz und Erdbeben; Schäden infolge von kriegerischen Ereignissen, Revolution, Rebellion, Aufstand, Erpressung, innere Unruhen samt den dagegen ergriffenen Maßnahmen sowie Erdbeben, vulkanische Eruptionen oder Veränderungen der Atomkernstruktur; Schäden, aufgrund jeder Art, die unmittelbar oder mittelbar auf Terrorismus zurückzuführen sind.

Leistungen werden von der AXA erst erbracht, wenn der versicherte Betrieb die gebotenen Sanierungsmaßnahmen nachweislich durchgeführt hat. Der Versicherer berechnet die Versicherungsleistung für versicherte Tiere/Eier auf der Basis der jährlich neu berechneten Wertetabelle der Landwirtschaftskammer bzw. auf Basis der aktuellen Preistabelle. Allfällige Verwertungserlöse werden von den Vergütungen des Versicherers abgezogen. Die versicherte Leistung kann dabei aus den Warenschäden, Betriebsunterbrechung, zusätzlichen Kosten und/oder Untersuchungskosten sein. Führt der Ausbruch einer versicherten Krankheit zu behördlichen Maßnahmen, die staatliche Leistungen auslösen, so erfolgt die Auszahlung der Entschädigung durch die AXA erst, wenn die öffentliche Hand geleistet hat.

Das Versicherungsverhältnis verlängert sich jeweils um ein Jahr, wenn es nicht spätestens drei Monate vor Ablauf der Vertragslaufzeit schriftlich gekündigt wird. Unbefristete Verträge können jährlich bis 30.09. zum 31.12. gekündigt werden. Die Kündigung ist schriftlich auf dem entsprechenden Formular zu erklären. Irrtum, Satz- und Druckfehler vorbehalten.